



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMBFSFJ

Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz (1. KJHSRG) vom 23. März 2026

Das BMBFSFJ hat am 23. März 2026 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) vorgelegt und die Verbände bis zum 16. April 2026 zur Stellungnahme eingeladen. Die Frist von lediglich dreieinhalb Wochen fiel überwiegend in die Osterferien und hat eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung erheblich erschwert. Aus Sicht der IGfH verkürzt eine derart enge Rahmensetzung die Kommentierung auf eine formale Verfahrensbeteiligung; eine fundierte Beratung mit der Fachöffentlichkeit sowie mit Selbstorganisationen erfordert angemessene zeitliche Ressourcen und Austauschräume.

Gleichwohl dankt die IGfH dem BMBFSFJ für die Möglichkeit, Einschätzungen zu geplanten Regelungen im vorgelegten Entwurf geben zu können.

Der Entwurf enthält umfassende zentrale Änderungen u.a. in folgenden Bereichen:

- Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen im SGB VIII – Reduktion von Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB IX
- Stärkung von Infrastrukturen und Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Stärkung der Jugendsozialarbeit – Vorrang vor Hilfen zur Erziehung
- Aufbau infrastruktureller Bildungsassistenz – Vorrang vor individuellen Leistungen
- Regelungen für junge Geflüchtete in der vorläufigen Inobhutnahme

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv, präventiv und sozialräumlich auszurichten und die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen im SGB VIII zu verankern. Diese Zielsetzung und der Abbau von Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB IX werden von der IGfH ausdrücklich begrüßt. Zugleich zeigen die vorgesehenen Regelungen in ihrer Gesamtschau, dass zentrale Steuerungsentscheidungen weniger von den Rechten und Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien, als von verwaltungsorganisatorischen und fiskalischen Logiken her gedacht sind. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die Stellungnahme der IGfH auf diejenigen Regelungsvorschläge, die den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Qualität der Hilfe- und Leistungsplanung, die Ausgestaltung von Leistungsrechten – insbesondere für junge Menschen mit Behinderungen, junge Volljährige und junge Geflüchtete – sowie die künftige Struktur der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Grundzügen verändern.

Inklusive Ausrichtung und Leistungsstruktur

Der neue § 27 SGB VIII-E formuliert einen gemeinsamen Rahmen für Entwicklung, Erziehung und Teilhabe und markiert damit einen wichtigen Schritt in Richtung inklusiver Kinder- und Jugendhilfe. Dies ist sehr zu begrüßen und der Gesetzgeber geht damit die nächsten Schritte hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Im Entwurf werden gleichzeitig mit § 27a SGB VIII-E (Hilfen zur Erziehung) und den §§ 35a ff. SGB VIII-E (Teilhabeleistungen) getrennte Leistungskataloge fortgeschrieben, ohne die leistungsrechtliche Trennung konsequent zu überwinden. Dies wird durch eine unbefristete Länderöffnungsklausel noch verstärkt. Zudem bleibt unklar, welche subjektiven Ansprüche junge Menschen und ihre Familien aus dem neu formulierten Rechtsanspruch in § 27 SGB VIII-E konkret ableiten können. Zweifelsohne kann dies nur ein nächster Schritt hin zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sein, aber einer der gegangen werden muss.

Zugänge, Jugendsozialarbeit und Vorranglogiken

Mit der in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E vorgesehenen Vorrangstellung infrastruktureller Angebote und Angeboten der Jugendsozialarbeit gegenüber Hilfen zur Erziehung sowie zusätzlichen Zumutbarkeits- und Vorrangprüfungen wird die bisherige, am individuellen erzieherischen Bedarf orientierte Systematik verschoben und das Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen strukturell eingeschränkt. Die IGfH sieht die Gefahr pauschalisierter Bedarfsfeststellungen, neuer Zugangsbarrieren und einer Absenkung individueller Unterstützungsstandards – insbesondere für junge Volljährige und junge Geflüchtete – sowie einer funktionalen Umdeutung der Jugendsozialarbeit zur kostensparenden Auffangstruktur.

Infrastrukturelle Lösungen, Rechtsansprüche und Rechtswege

Der Gesetzesentwurf zielt mit dem Aufbau infrastruktureller Bildungsassistenzen in Kitas, Schulen und Hochschulen auf die inklusive Weiterentwicklung der Regeleinrichtungen ab. Dafür ist eine seit langem geforderte Einbindung der für Schulen und Hochschulen verantwortlichen Stellen vorgesehen. Dies kann einen Abbau struktureller Benachteiligung ermöglichen, zur Reduzierung von Stigmatisierung beitragen und den präventiven Ansatz in diesem Bereich stärken. Gleichzeitig drohen aus Sicht der IGfH durch Vorrangregelungen in § 27a Abs. 5, § 35d Abs. 4, § 35f Abs. 4 SGB VIII-E, fehlende niedrighschwellige Rechtsverfahren und den Wegfall individueller Bedarfsermittlungen erhebliche Verschlechterungen bei der Einlösung von Rechtsansprüchen für junge Menschen mit Behinderungen.

Hilfe- und Leistungsplanung, Beteiligung und Rechte junger Menschen

Die Weiterentwicklung der Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E bietet die Chance, erzieherische und teilhabebezogene Bedarfe stärker zu verzahnen und Beteiligungsrechte zu stärken. Aus Sicht der IGfH bleiben jedoch zentrale Defizite: behinderungsspezifische

Bedarfsermittlungen werden weiterhin parallel geführt, Beteiligungsrechte und Hinweispflichten auf unabhängige Beratung sind unzureichend abgesichert und neue Steuerungselemente wie Wirkungskontrolle und Vorrangregelungen drohen den dialogischen Charakter der Hilfeplanung zu verengen und den Zugang junger Menschen zu eigenen Rechtspositionen zu schwächen.

Besondere Vulnerabilität junger Geflüchteter

Die geplanten Änderungen zur vorläufigen Inobhutnahme in § 42a ff. SGB VIII-E, die die Regelungsbereiche Verteilung, Wohnsitzauflage und Alterseinschätzung junger Geflüchteter betreffen, verschieben den Schwerpunkt erkennbar hin zu migrations- und ordnungspolitischen Zielsetzungen. Fristverlängerungen, Wohnsitzauflagen mit Bußgeldandrohung und eine ausgeweitete medizinische Alterseinschätzung bergen die Gefahr längerer Schwebephasen, faktischer Kriminalisierung und erschwerter Bildungs- und Teilhabechancen und stehen damit in einem Spannungsverhältnis zum Kindeswohlprinzip und zu einer rechtebasierten Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Hinzu kommt, dass mit der vorgesehenen Vorrangregelung pauschalisierte Bedarfsannahmen und abgesenkte Schutz- und Unterstützungsstandards für junge Geflüchtete etabliert werden, anstatt individuelle Schutz- und Unterstützungsbedarfe in den Mittelpunkt zu stellen.

In der Gesamtschau verschiebt der Referentenentwurf die Kinder- und Jugendhilfe strukturell von einem primär rechtebasierten System hin zu einer stärker steuerungs- und fiskallogisch ausgerichteten Infrastruktur.

Im Folgenden wird auf ausgewählte Regelungen des Gesetzesentwurfs ausführlich Bezug genommen und eine Einschätzung gegeben.

§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Erweiterung des § 2 Abs. 2 S. 1 um Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3), die Konfliktklärung durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung durch Verfahrenslotsen (§ 10b) wird von der IGfH ausdrücklich begrüßt. Diese Änderungen stärken die Rechte von jungen Menschen und tragen zu mehr Transparenz und Beteiligung im Kinder- und Jugendhilfesystem bei.

§ 5 Abs. 3 SGB VIII-E: Wunsch und Wahlrecht

Die vorgesehene Verpflichtung, die Zumutbarkeit einer von den Wünschen der Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen, wird grundsätzlich begrüßt.

Diese Neufassung birgt jedoch das Risiko, das Wunsch- und Wahlrecht insbesondere im Zusammenspiel mit der Vorrangregelung des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E faktisch einzuschränken. Aus Sicht der IGfH sollte deshalb deutlich gemacht werden, dass eine Zumutbarkeitsprüfung nicht zur Durchsetzung pauschaler Vorrangregelungen nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E genutzt werden dürfen, sondern strikt einzelfallbezogen zu erfolgen haben.

§ 10b Abs. 1 SGB VIII-E: Verfahrenslotsen

Die Regelung zu § 10b bewertet die IGfH insgesamt positiv, bei der Ausgestaltung wird jedoch Nachsteuerungsbedarf gesehen. Die Entfristung der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung von Zugängen, Orientierung und Rechtsdurchsetzung im komplexen Gefüge der Teilhabeleistungen. Die neu vorgesehene inhaltliche Ausweitung auf Beratung zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung ist zu begrüßen, da dies eine weitere zentrale Schnittstelle für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien darstellt.

Kritisch sieht die IGfH, dass der im geltenden Recht verankerte Anspruch auf unabhängige Unterstützung im Entwurf gestrichen wurde und damit die parteiliche Begleitung der Leistungsberechtigten geschwächt wird. Die IGfH plädiert daher nachdrücklich dafür, die Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen im Gesetzestext zu erhalten.

§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E: Jugendsozialarbeit

Eine Stärkung der Jugendsozialarbeit wird ausdrücklich befürwortet und als dringend erforderlich angesehen. Derzeit werden die Möglichkeiten, die niedrighschwellige Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene bieten, nicht ausgeschöpft, vielmehr werden Angebote der Jugendsozialarbeit mancherorts sogar zurückgefahren. Angebote der Jugendsozialarbeit dürfen jedoch Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII weder ersetzen noch durch eine Vorrangstellung zu einer zusätzlichen Zugangshürde in die Hilfen zur Erziehung ausgestaltet werden. Der Ausbau der Jugendsozialarbeit ist angesichts der vielfältigen Bedarfslagen junger Menschen – insbesondere beim Übergang in ein eigenständiges Leben an der Schnittstelle zu anderen Rechtskreisen – als komplementäres Leistungsangebot, keinesfalls aber als Ersatz für Erziehungshilfen zu fördern.

Kritisch ist weiterhin, dass die Leistungen ausgehend vom Gesetzestext eng an schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen bzw. an berufliche Eingliederung gekoppelt bleiben und damit insbesondere junge Menschen in prekären Wohnsituationen, die aktuell keine solche Maßnahme besuchen, nur unzureichend erreicht werden. Aus Sicht der IGfH greift diese Ausrichtung zu kurz. § 13 Abs. 3 SGB VIII-E sollte ausdrücklich auf junge wohnungslose Menschen unabhängig von einer laufenden Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme erweitert werden.

§ 27 SGB VIII-E: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Neu wird der § 27 SGB VIII-E eingeführt, in dem ein gemeinsamer Zielrahmen für Entwicklung, Erziehung und Teilhabe für alle Kinder und jungen Menschen formuliert wird. Der Gesetzgeber schafft damit einen ersten Rahmen für eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und knüpft an die Reformbemühungen der letzten Jahre an. Dies begrüßt die IGfH im Grundsatz ausdrücklich.

Kritisch bleibt jedoch, dass unterschiedliche Leistungstatbestände sowie getrennte Leistungskataloge mit § 27a SGB VIII-E (Hilfen zur Erziehung) und den §§ 35b ff. SGB VIII-E (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und weitere Teilhabeleistungen) fortgeschrieben

werden und damit die leistungsrechtliche Trennung faktisch bestehen bleibt. Der vorgelegte Reformentwurf kann daher allenfalls als erster Schritt zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Eine tatsächlich inklusive Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen zur Erziehung und zur Teilhabe durchgängig aus einer Hand und auf gemeinsamer Rechtsgrundlage gewährt, steht weiterhin aus.

Die IGfH weist zudem darauf hin, dass dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E formulierten Recht auf „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ weder eine hinreichend detaillierte Anspruchsnorm noch konkrete Rechtsfolgen oder eine klare Benennung der zugehörigen Leistungen folgen, sodass unklar bleibt, welche subjektiven Ansprüche junge Menschen und ihre Familien hieraus konkret ableiten können.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E: Anspruchsberechtigung auf Hilfen zur Erziehung

Junge Menschen werden im Entwurf nicht konsequent als eigenständige Rechtssubjekte gestärkt, sondern verbleiben vielfach in einer abgeleiteten oder administrativ vermittelten Position. Dies zeigt sich etwa in § 27 Abs. 2 SGB VIII-E, in dem weiterhin ausschließlich die Personensorgeberechtigten Anspruchsberechtigte der Hilfe zur Erziehung sind und Kinder und Jugendliche selbst keine eigene Anspruchsposition erhalten. Die IGfH spricht sich dafür aus, jungen Menschen neben Personensorgeberechtigten ein eigenes subjektives Recht auf Hilfen zur Erziehung einzuräumen.

§ 27 Abs. 4 SGB VIII-E: Kriterium für Leistungen der Eingliederungshilfe

Das Kriterium der Wesentlichkeit der Behinderung wurde zwar nicht ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, gleichwohl enthält die Gesetzesbegründung – trotz erheblicher Kritik der Fachwelt – weiterhin das Kriterium der Wesentlichkeit als Prüfungsmaßstab im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit. Die IGfH sieht den Hinweis auf das Wesentlichkeitskriterium äußerst kritisch, da dies den dynamischen Entwicklungsprozessen junger Menschen und dem Leitgedanken der Prävention im SGB VIII widerspricht und weist auf die von diesem Hinweis ausgehende Rechtsunsicherheit hin.

Insbesondere in Verbindung mit dem vorgesehenen Vorrang infrastruktureller Bildungsassistenzen vor individuellen Einzelleistungen in § 35d Abs. 4 SGB VIII-E und § 35f Abs. 4 SGB VIII-E können dadurch hohe Zugangshürden entstehen. Wenn Bedarfe durch infrastrukturelle Angebote nicht ausreichend gedeckt werden und daher individuelle Unterstützungsleistungen erforderlich sind, könnte dies in der Praxis dazu führen, dass notwendige Hilfen verzögert bewilligt oder ganz versagt werden.

§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E: Vorrangregelung Jugendsozialarbeit

Aus Sicht der IGfH ist die in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangstellung von Leistungen nach § 13 SGB VIII und weiteren Infrastruktur- bzw. Regelangeboten gegenüber Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII abzulehnen.

Der Vorschlag für eine neue Regelung durchbricht die bisherige Systematik des SGB VIII, in der die Auswahl der Hilfearten konsequent am erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausgerichtet wird und Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII als eigenständige Kinder- und Jugendhilfeleistung neben – nicht anstelle – der Hilfe zur Erziehung steht. Regelangebote nach §§ 16 bis 18 und §§ 22 bis 25 SGB VIII gehören nach der Gesetzessystematik zu den Leistungen in den Abschnitten „Förderung der Erziehung in der Familie“ bzw. „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ und nicht zur Hilfe zur Erziehung. Sie haben andere Inhalte und Zielsetzungen und können keine Hilfe zur Erziehung ersetzen. Eine gesetzliche Vorrangregelung schafft eher einen starken Anreiz, junge Menschen mit erzieherischem Bedarf aus Kosten- und Steuerungsgründen in weniger intensive Angebote zu verweisen und unterläuft damit den Rechtsanspruch auf eine dem Bedarf entsprechende Hilfe zur Erziehung.

Hinzu kommt, dass zentrale Fragen der Ausgestaltung ungeklärt bleiben: Der Übergang zwischen Hilfen zur Erziehung und Leistungen nach § 13 SGB VIII wird nicht geregelt, obwohl für Angebote der Jugendsozialarbeit kein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII vorgesehen ist. Unklar und aus Sicht der IGfH inakzeptabel ist zudem, wo, wie und von wem die „gleichermaßen Geeignetheit“ infrastruktureller Angebote festgestellt werden soll. Die gesetzliche Regelung bleibt an dieser Stelle vollständig intransparent und eröffnet weite Ermessens- und Steuerungsspielräume zulasten der jungen Menschen und ihrer Familien. Schließlich droht die Vorrangregelung das Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen und ihrer Familien zu schwächen, indem sie die im Hilfeplanverfahren getroffenen Entscheidungen vorstrukturiert und die Beteiligungsmöglichkeiten faktisch einschränkt.

Als besonders problematisch bewertet die IGfH, dass die vorgesehene Vorrangprüfung selbst zu einer Zugangsbarriere für notwendige Hilfen werden kann: Eine vorgeschaltete Prüfung der Geeignetheit sogenannter infrastruktureller Leistungen bzw. Regelangebote bedeutet faktisch eine Einschränkung des Leistungszugangs und steht im Widerspruch zu § 108 Abs. 2 SGB VIII. Sie birgt das Risiko, dass die Gewährung erforderlicher Hilfen verzögert wird und sich Bedarfslagen verfestigen oder gar chronifizieren. Zudem bleibt weiterhin unklar, wer auf welcher fachlichen und verfahrensmäßigen Grundlage den Vorrang prüft und nach welchen Kriterien entschieden wird. Diese Intransparenz ist mit einer rechtebasierten Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

§ 27a Abs. 5 SGB VIII-E: Assistenzleistungen zur Anleitung und Begleitung

Der Gesetzesentwurf sieht in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E in Verbindung mit § 80a SGB VIII-E eine neuartige Hilfeform im Kontext der Hilfen zur Erziehung in Form von infrastrukturellen Assistenzleistungen zur Anleitung und Begleitung bei erzieherischem Bedarf vor. Weitgehend offen bleibt, was unter infrastrukturellen Assistenzleistungen bei erzieherischem Bedarf in diesen Settings zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund versteht die IGfH die Einführung der infrastrukturellen Bildungsassistenz als inhaltliche und strukturelle Erweiterung des bisherigen Leistungsspektrums.

Problematisch sieht die IGfH den in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E formulierten Wegfall des Hilfe- und Leistungsplanverfahrens. Zudem steht die Vorrangstellung infrastruktureller Bildungsassistenzen vor individuellen Leistungen im Gegensatz zu der Systematik des § 27 ff. SGB VIII, in der bislang keine Vorrang-Nachrang-Regelungen vorgesehen waren. Nach Einschätzung der IGfH widersprechen

diese Regelungen den fachlichen Grundsätzen einer individuellen Bedarfsermittlung, einer auf diesen aufbauenden Hilfe- und Leistungsplanung und regelmäßigen Reflexion und Überprüfung des Hilfeprozesses unter Beteiligung der Adressat*innen (nähere Ausführungen dazu siehe § 27a SGB VIII-E und § 35d Abs. 4 SGB VIII-E).

§ 34 SGB VIII-E: Betreute Wohnformen

Im Rahmen des von der IGfH initiierten und moderierten „Zukunftsforum Heimerziehung“¹ sowie aus den Landesjugend- und Heimräten machten sich insbesondere Adressat*innen dafür stark, dass der negativ konnotierte „Heim“-Begriff nicht weiter Verwendung findet und aus dem SGB VIII gestrichen wird. Die IGfH begrüßt ausdrücklich, dass dieses Anliegen im Entwurf umgesetzt wird.

§ 35a SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

In der Überschrift und im Gesetzestext des § 35a SGB VIII-E wird die drohende Behinderung gestrichen. Die bisherige gesetzliche Definition einer Behinderung und einer drohenden Behinderung entfällt gänzlich bzw. findet sich nur noch in § 7 Abs. 2 SGB VIII-E. Aufgeführt wird die drohende Behinderung allerdings in § 10 b oder § 35 c des Entwurfs. Nach Ansicht der IGfH wäre hier eine einheitliche Handhabung bzw. stringente Aufnahme der drohenden Behinderung sinnvoll, um Unsicherheiten und Unklarheiten zu vermeiden.

§ 35d Abs. 4 SGB VIII-E: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die IGfH begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die seit langem bestehende Forderung aufgreift, die Strukturen in Kitas, Schulen und Hochschulen inklusiv weiterzuentwickeln. Der Aufbau inklusiver Bildungsassistenzen in diesen Bereichen kann wesentlich dazu beitragen, Stigmatisierungen und strukturelle Hürden abzubauen. Zudem können infrastrukturelle Bildungsassistenzen einen wesentlichen Beitrag zur inklusiven Ausgestaltung in den einzelnen Settings leisten und stärker präventiv wirken (siehe auch Kommentierung zu § 80a SGB VIII-E).

Gleichzeitig schätzt die IGfH die geplanten Gesetzesänderungen in § 35d Abs. 4 SGB VIII-E als hochproblematisch ein. Die darin enthaltenen Regelungen bergen für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen große Risiken, keine ihren individuellen Bedarfen entsprechende Bildungs- bzw. Teilhabeassistenten zu erhalten und damit individuelle Rechtsansprüche massiv einzuschränken.

Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe bildet die individuelle Bedarfsermittlung die Grundlage für eine bedarfsgerechte Hilfe- und Leistungsplanung und stellt eine wesentliche fachliche Säule zur Einlösung individueller Rechtsansprüche dar. Mit der Zusammenführung der Eingliederungshilfen für junge Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe, ist die Chance gegeben, die Kompetenzen und Expertise der beiden Felder zusammenzubringen und

¹ Vgl. Zukunftsimpulse für die » Heimerziehung« Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! URL: https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Zukunftsimpulse-Heimerziehung_Zukunftsforum-Heimerziehung_WEB.pdf, Stand: 13.04.2026.

die individuellen Bedarfe der jungen Menschen und Familien ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Die neue Regelung, dass „Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) (...) keine Anwendung“ finden, widerspricht diesen Grundsätzen – und das bei einer im Leben junger Menschen mit Behinderungen ganz zentralen Leistung für Teilhabe. Damit werden die individuellen Bedarfe der jungen Menschen nicht mehr als Ausgangspunkt der individuellen Leistungsplanung und für den Aufbau und die Weiterentwicklung infrastruktureller Bildungsassistenzen genommen.

Ebenso sieht die IGfH durch die in § 35d Abs. 4 SGB VIII-E Satz 3 geplante Vorrangregelung eine gravierende Verschlechterung des Zugangs zu bedarfsgerechten Leistungen. Die geplanten Änderungen enthalten kein gesichertes und niedrigschwelliges Rechtsverfahren, sollten die Bedarfe durch die Infrastrukturlösungen nicht gedeckt sein. Aus menschenrechtlicher Sicht, in Hinblick auf die UN-Kinderrechtskommission sowie die UN-Behindertenrechtskommission, ist dies als hoch kritisch zu bewerten. Dies schafft hohe Hürden in der Einlösung individueller Rechtsansprüche und stellt damit aus Sicht der IGfH eine massive Verschlechterung der Rechtsgrundlagen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien dar. Die Praxiserfahrungen unterschiedlicher Modelle des Poolings von Teilhabeassistenzen im Bildungsbereich zeigen, dass nicht alle Bedarfe mit infrastrukturellen Lösungen gedeckt werden (können). An dieser Stelle muss ein sicherer, niedrigschwelliger Schutz eingerichtet werden, wie eine individuelle Rechtsprüfung, sowie eine Bedarfsermittlung und Gewährung individueller Bedarfe gesichert werden.

Die nach § 112 Abs. 4 SGB IX mögliche gemeinsame Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Schulen oder Hochschulen an mehrere Leistungsberechtigte ist eine Form, die in der Praxis der Jugendhilfe Anwendung findet und im Vergleich zu Einzelfallhilfen die Möglichkeit verlässlicher Unterstützungsstrukturen und einer geringeren Stigmatisierung bietet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Form der Bildungsassistenz nicht aus dem SGB IX übernommen wird. Besonders relevant scheint dies nach Ansicht der IGfH, da bei der Entwicklung bedarfsdeckender, infrastruktureller Bildungsassistenzen von einem komplexen und langwierigen Entwicklungsprozess auszugehen ist.

§ 35f Abs. 4 SGB VIII-E

Analog zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 35d Abs. 4 SGB VIII-E führen aus Sicht der IGfH die geplanten neuen Regelungen zu Leistungen zur Sozialen Teilhabe in § 35f Abs. 4 SGB VIII-E ebenfalls zu einer deutlichen Einschränkung individueller Rechtsansprüche. Obgleich diese Regelungen abzulehnen sind, begrüßt die IGfH die intendierte inklusive infrastrukturelle Weiterentwicklung von Kitas (nähere Ausführungen unter § 35d Abs. 4 SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E).

§ 36 (Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung), § 36a (Hilfe- und Leistungsplan) und § 36b (Hilfe- und Leistungsplankonferenz) SGB VIII-E

Aus Sicht der IGfH verfolgt der Referentenentwurf mit den Regelungen in §§ 36 ff. SGB VIII-E weiterhin die Intention, eine einheitliche Grundlage zur Planung bedarfsgerechter, individueller Hilfen und Leistungen für junge Menschen, Eltern und Familien zu schaffen. Für junge Menschen und ihre

Familien, die bislang Leistungen nach dem SGB IX erhalten, eröffnet dies grundsätzlich die Möglichkeit, im pädagogischen Setting der Hilfe- und Leistungsplanung die individuelle Lebens- und Familiensituation, Ressourcen und Unterstützungsbedarfe ganzheitlicher in den Blick zu nehmen und Schnittstellenprobleme zwischen SGB VIII und SGB IX zu verringern. Damit greift der Entwurf wichtige Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe sowie wesentliche Leitprinzipien der Eingliederungshilfe auf.

Zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bleibt der Entwurf aus Sicht der IGfH jedoch unvollständig. Erforderlich wäre eine deutlich stärkere, zusammengefasste und mehrdimensionale Verzahnung der Ermittlung behinderungsspezifischer Bedarfe mit der Ermittlung erzieherischer Bedarfe sowie von Teilhabebarrieren im Lebensumfeld im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung selbst, anstatt behinderungsspezifische Bedarfsermittlungen weiterhin nach §§ 38, 38a–d SGB VIII-E gesondert bzw. parallel auszugestalten. Andernfalls drohen erneut Schnittstellenprobleme, Doppelprüfungen und ein Auseinanderfallen von pädagogischer Hilfeplanung und teilhabebezogener Bedarfsermittlung.

Die IGfH begrüßt ausdrücklich, dass junge Menschen und Personensorgeberechtigte an allen Verfahrensschritten beteiligt und in verständlicher, nachvollziehbarer Form beraten werden sollen (§ 36 Abs. 3 sowie § 36a Abs. 3 bis 6 SGB VIII-E).

Jedoch sieht die IGfH im vorliegenden Aufbau der §§ 36 ff. SGB VIII-E weiterhin dringenden Bedarf, die Beteiligungsrechte der Adressat*innen gesetzlich klarer und verbindlicher abzusichern. Erforderlich sind insbesondere eine integrierte Bedarfsermittlung, eine gesetzliche Hinweispflicht auf unabhängige Beratung, die Streichung der Verengung auf Steuerung und Wirkungskontrolle, eine klare Anspruchsabsicherung auf Zugang zum Hilfe- und Leistungsplan auch für junge Menschen selbst sowie eine verbindliche und regelmäßige Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungskonferenz als zentralem Ort der Beteiligung:

- **§ 36 Abs. 1 SGB VIII-E:** Die IGfH plädiert weiterhin dafür, öffentliche Träger zu verpflichten, im Kontext der Hilfe- und Leistungsplanung auf unabhängige Beratung durch Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII, auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sowie auf die Unterstützung durch Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII hinzuweisen. Statistische Auswertungen im Bereich der Ombudsstellen zeigen², dass junge Menschen bislang nur selten über Fachkräfte öffentlicher Träger an die Ombudschaft verwiesen oder darüber informiert werden. Eine entsprechende Hinweispflicht ist etwa im Länderausführungsgesetz Brandenburg sowie im Landeskinderschutzgesetz NRW angelegt, bislang aber kein flächendeckender gesetzlicher Standard.
- **§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E:** Kritisch zu bewerten ist aus Sicht der IGfH, dass der Hilfe- und Leistungsplan weiterhin eng mit dem Aspekt der „Wirkungskontrolle“ verknüpft wird. Hilfe- und Leistungsplanung ist fachlich in erster Linie ein dialogischer, sozialpädagogischer Prozess der

² Len, Mohr, Urban-Stahl (2024): [Einblick in Konfliktbereiche der Kinder- und Jugendhilfe - die Bundesstatistik der ombudschaftlichen Beratung 2022](#). In: Das Jugendamt, H. 6, S. 319. Sowie: Len, Manzel, Urban-Stahl (2023): [Ombudschaftliche Beratung im Spiegel der Statistik](#). In: Das Jugendamt, H. 2, S. 47-48.

gemeinsamen Bedarfsklärung, Zielbestimmung, Aushandlung und Überprüfung geeigneter Unterstützungen. Die Einführung des Hilfe- und Leistungsplans als Wirkungskontrollinstrument verengt diesen Prozess auf überprüfbare Erfolgslogiken, die den komplexen Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien nicht gerecht werden. Dies birgt zudem die Gefahr, dass notwendige Hilfen unter Erfolgs- oder Kostendruck in Frage gestellt werden oder Adressat*innen zusätzlichen Erfüllungsdruck erleben. Die IGfH plädiert daher dafür, den Aspekt der Wirkungskontrolle ersatzlos zu streichen.

- **§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E:** Die IGfH stellt erneut fest, dass die Angabe in Bezug auf den Zeitraum und die Regelmäßigkeit der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans entfallen ist. Auch wenn bislang im SGB VIII mit dem Begriff „regelmäßig“ eine im Gesetz ungenaue Zeitangabe gemacht wurde, ist diese durch juristische Kommentierungen als fachlicher Standard mit einem halbjährigen Turnus etabliert. Der regelmäßige, persönliche Austausch über Lebenssituation, Befinden, Entwicklungsverläufe und veränderte Bedarfe ist Kernelement einer tragfähigen Hilfe- und Leistungsplanung. Ermessensspielräume, die zu ausgedehnten Prüfintervallen oder schriftlichen Befragungen führen, lehnt die IGfH daher ab und fordert eine Präzision dieses Absatzes, um dies auszuschließen.
- **§ 36a Abs. 6 SGB VIII-E:** Die IGfH begrüßt, dass die Dokumentation der Wünsche junger Menschen sowie der Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe oder Leistung als verbindlicher Standard vorgesehen ist. Ebenfalls positiv zu sehen sind die Bestimmungen in § 36a Abs. 6 SGB VIII-E, die der Transparenz des Verwaltungshandelns dienen und für ombudschäftliches Handeln eine wichtige Grundlage darstellen. Hier besteht jedoch der Konkretisierungsbedarf fort: „*dem Leistungsberechtigten*“ sollte in der Mehrzahl formuliert und junge Menschen ausdrücklich als Empfänger*innen aufgenommen werden. Zudem bleibt die Formulierung „*zur Verfügung*“ zu unbestimmt. Es muss klar geregelt werden, dass der Hilfe- und Leistungsplan den jungen Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten tatsächlich in nachvollziehbarer und verständlicher Form ausgehändigt wird.
- **§ 36b Abs. 1 SGB VIII-E:** Die IGfH stellt fest, dass die neue „soll“-Formulierung dazu führt, dass es faktisch im Ermessen des öffentlichen Trägers liegt, ob und in welcher Form eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchgeführt wird und wie der Sachverhalt ermittelt wird – selbst wenn der Wunsch von Seiten der Adressat*innen auf ein persönliches Gespräch besteht, der in der aktuellen Formulierung aus unserer Sicht subsidiär zu verstehen ist. Dies steht einer strukturell verankerten stärkeren Beteiligung der Adressat*innen klar entgegen. Die IGfH spricht sich klar dafür aus, dass eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz regelmäßig einberufen wird und dies auf Anregung der jungen Menschen und Eltern oder aus fachlichen Gesichtspunkten des Jugendamtes verpflichtend durchzuführen ist

§ 37 Abs. 3 S. 5 SGB VIII-E und § 86 Abs. 6 SGB VIII-E: Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie

Aus Sicht der IGfH sind die in § 37 Abs. 3 S. 5 SGB VIII-E vorgesehenen Konkretisierungen zur Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie fachlich sinnvoll und erforderlich, um Informationsaustausch und Kinderschutz zu stärken. Die vorgesehene Kopplung dieser Beteiligungspflichten an den Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII-E ist jedoch kritisch zu bewerten: Bleibt eine Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle aus, würde entweder eine statische Zuständigkeit des belegenden Jugendamtes bestehen oder die bisherige Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1–4 SGB VIII bestehen bleiben. Damit würde die Zuständigkeit entweder bei Umzügen der Pflegefamilie bestehen bleiben oder sie wäre weiter an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern gebunden und wechselt bei deren Umzügen fortlaufend mit.

Dies konterkariert den ursprünglichen Zweck des § 86 Abs. 6 SGB VIII, mit der Sonderzuständigkeit bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen weitere Zuständigkeitswechsel auszuschließen und eine wohnortnahe Beratungskontinuität für alle Beteiligten zu gewährleisten. Häufige Zuständigkeitswechsel gehen regelmäßig mit wechselnden Fachkräften für junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern einher. Sie erschweren den Aufbau tragfähiger Beziehungen, beeinträchtigen Kontinuität im Hilfeverlauf und können die Schutzwirkung von Pflegeverhältnissen deutlich schwächen. Die in § 37 Abs. 3 S. 5 SGB VIII-E beabsichtigten Konkretisierungen zur Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle entsprechen den fachlichen Bedarfen, die damit verknüpfte „Sanktion“ eines ausgebliebenen Zuständigkeitswechsels führt jedoch für die Adressat*innen zu erheblichen Nachteilen und steht einer effektiven Wahrnehmung des Kinderschutzes entgegen.

Die IGfH spricht sich deshalb dafür aus, die Beteiligungspflichten des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie zu stärken, ohne den Sicherungsmechanismus des § 86 Abs. 6 SGB VIII-E für dauerhaft angelegte Pflegeverhältnisse zu relativieren oder faktisch auszuhebeln.

§ 41 SGB VIII-E: Hilfe für junge Volljährige und § 41a SGB VIII-E: Nachbetreuung

Die IGfH bedauert, dass im vorliegenden Referentenentwurf keine konsequent inklusive Weiterentwicklung der Regelungen zu Hilfen für junge Volljährige vorgesehen ist. In einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe können die Bedarfe junger Volljähriger nicht ausschließlich anhand einer auf individuelle Persönlichkeitsentwicklung ausgerichteten Kategorie ermittelt werden. Vielmehr müssen, so die Forderung der IGfH, auch Teilhabebeeinträchtigungen sowie strukturelle Barrieren bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, die einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen. Ohne eine entsprechende Erweiterung um diese Dimensionen im Gesetzestext und eine stärkere Verzahnung mit den Leistungen zur Teilhabe nach § 35b ff SGB VIII-E besteht die Gefahr, dass die Zugänge zu Leistungen für junge Volljährige weiterhin nur in Abgängigkeit zur Persönlichkeitsentwicklung begründet werden können und Teilhabebarrieren und -bedarfe junger Volljähriger mit Behinderungen unzureichend begründbar bleiben. Der Gesetzestext muss so geändert werden, dass neben der Persönlichkeitsentwicklung ausdrücklich auch Teilhabebeeinträchtigungen und Teilhabebarrieren

genannt werden, um eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen für junge Volljährige zu ermöglichen.

Die IGfH fordert weiterhin, Übergänge für junge Volljährige zwischen den Leistungssystemen des SGB VIII und SGB IX so zu gestalten, dass die Kontinuität der Unterstützung gewährleistet bleibt und keine Versorgungslücken entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der IGfH sinnvoll zu prüfen, inwiefern Regelungen zur Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII um verbindliche Instrumente der Übergangsbegleitung für junge Volljährige mit Behinderung ausgestaltet werden können. Gerade beim Übergang in Leistungen der Eingliederungshilfe kann eine verlässliche Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und Brüche in Unterstützungsverläufen zu vermeiden.

Darüber hinaus weist die IGfH wie oben bereits ausgeführt auch in diesem Zusammenhang auf die Problematik der in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E formulierten Vorrangstellung von Leistungen nach § 13 SGB VIII gegenüber Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII -insbesondere die pauschale Vorrangstellung für junge Volljährige - hin. Die IGfH lehnt es entschieden ab, den Rechtsanspruch auf individuelle und bedarfsgerechte Hilfen zielgruppenspezifisch de facto auszuhebeln. Gerade für junge Volljährige besteht schon heute in der Praxis die Gefahr, dass notwendige individuelle Hilfen zunehmend durch Verweise auf Angebote der Jugendsozialarbeit ersetzt oder gänzlich abgelehnt werden. Insbesondere für junge Volljährige, deren Unterstützungsbedarfe häufig komplexe Übergänge in Ausbildung, Wohnen und eigenständige Lebensführung betreffen, besteht die Gefahr, dass durch eine gesetzliche Vorrangregelung des § 13 SGB VIII individuelle Hilfen aus Steuerungs- oder Kostengründen zurückgedrängt werden. Dies würde faktisch zu einer Zwei-Klassen-Jugendhilfe für junge Volljährige führen und ihren Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Hilfe sowie Hilfe- und Leistungsplanung unterlaufen.

Die IGfH bekräftigt erneut ihre Forderung einer Streichung der Vorrangregelung in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E

§§ 42b Abs. 4 und 42a Abs. 4 SGB VIII-E: Fristverlängerung zur Meldung und Verteilung

Die IGfH steht der vorläufigen Inobhutnahme und dem Verteilverfahren für junge Geflüchtete grundsätzlich kritisch gegenüber und fordert seit deren Inkrafttreten die Abschaffung dieser Sonderregelungen. Diese fachliche und kinderrechtebezogene Einschätzung bekräftigt die IGfH ausdrücklich.

Zugleich erkennt die IGfH an, dass Fristverlängerungen in § 42a Abs. 4 und § 42b Abs. 4 SGB VIII-E formal auf die Entlastung der Praxis in einem hochkomplexen Verfahren zielen, in dem Clearing, Alterseinschätzung und bundesweite Verteilung bisher vielfach nicht in der vorgesehenen Zeit mit der gebotenen fachlichen Tiefe umgesetzt werden können. Maßgeblicher Bezugspunkt muss jedoch das Kindeswohl bleiben: Die ursprünglich mit der Einführung der Fristen verfolgte Zielsetzung des Gesetzgebers einer „möglichst zeitnahen Verteilung“ zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen, Kontinuitätsbrüchen und langen Schwebephasen darf nicht zugunsten administrativer Erwägungen weitere relativiert werden.

Eine Verlängerung der Frist in § 42a Abs. 4 von sieben Werktagen auf einen Monat und in § 42b Abs 4 von einem auf zwei Monate ist aus Sicht der IGfH nur vertretbar, wenn sie klar an eine vertiefte fachliche Prüfung – etwa zu familiären Bezügen, Gesundheitslage, individuellen Schutzbedarfen sowie zu Zugängen zu Bildung und Teilhabemöglichkeiten – und an eine konsequente Beteiligung der jungen Menschen geknüpft wird. Fristverlängerungen, die faktisch allein der Verwaltungsentlastung dienen und die Verweildauer in einem rechtlichen und biografischen Schwebestadium verlängern, stehen dem Wohl der jungen Menschen entgegen, da sie u.a. den Zugang zu Bildung und regulärer Gesundheitsversorgung verzögern.

§ 42e SGB VIII-E: Aufenthalt

Die Einführung einer Wohnsitzauflage mit Bußgeldandrohung nach § 42e i. V. m. § 104 Abs. 2 SGB VIII-E lehnt die IGfH entschieden ab. Sie verfolgt primär migrations- und ordnungspolitische Ziele, kriminalisiert junge Geflüchtete faktisch, erschwert Bildungs- und Teilhabechancen und widerspricht der Logik einer am Kindeswohl orientierten Kinder- und Jugendhilfe. Vergleichbare Sanktionen sind zudem für andere junge Menschen ohne Fluchterfahrung nicht vorgesehen und stellen damit eine strukturelle Benachteiligung dar.

§ 42f Abs. 2 und 3 SGB VIII-E: Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Die IGfH kritisiert die in § 42f Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehene Neuausrichtung der Alterseinschätzung. Die bisherige Logik wird umkehrt und medizinische Altersbestimmungen werden faktisch zum Regelfall. Die geplanten verschärften Verfahren greifen in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein, liefern lediglich Näherungswerte, sind infrastrukturell kaum abbildbar und widersprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies kann zu zusätzlichen Verzögerungen und enormen Kostensteigerungen führen. Der fachliche und kinderrechtliche Grundsatz, dass in Zweifelsfällen von einer Minderjährigkeit auszugehen ist, wird gebrochen.

§ 77 Leistungserbringungsrecht

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine bedeutende Regelungslücke des Leistungserbringungsrechts. Für ambulante Hilfen – insbesondere ambulante Eingliederungshilfen – fehlen weiterhin verbindliche, bundeseinheitliche Regelungen zur Vereinbarung von Leistungen, Qualität und Entgelten; Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII sind lediglich „anzustreben“. Im zweiten Teil des SGB IX sind Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe über § 126 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 133 SGB IX schiedsstellenfähig ausgestaltet. Dieses Schutzniveau wird für die künftig im SGB VIII verorteten Leistungen – insbesondere für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe – im Referentenentwurf nicht fortgeführt. Dies bedeutet für ambulante Eingliederungshilfen, die einen Großteil der Leistungen ausmachen, eine gravierende Verschlechterung im Hinblick auf Qualitätssicherung und effektiven Rechtsschutz.

Die IGfH hält es daher für unerlässlich, diese Defizite zu beheben, um die Qualität der Leistungsangebote für junge Menschen mit Behinderungen nicht zu gefährden und Rechtssicherheit für Leistungserbringer herzustellen. Die IGfH bekräftigt ihre seit Langem erhobene Forderung nach

verbindlichen Vereinbarungen und nach Schiedsstellenfähigkeit auch für ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe – analog zu den teil- und stationären Hilfen nach §§ 78a ff. SGB VIII.

§ 80a SGB VIII-E: Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

Die IGfH begrüßt die Stärkung struktureller Lösungen zur inklusiven Ausgestaltung von Kitas und Schulen und setzt sich seit Langem für die präventive, inklusive und sozialraumorientierte Ausrichtung von Regelsystemen wie Kitas und Schulen sowie eine praxisnahe Vernetzung der Systeme ein. Für junge Menschen sieht die IGfH große Chancen darin, strukturelle Benachteiligungen abzubauen, niedrigschwellige Zugänge zu schaffen und die Teilhabe junger Menschen im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs zu stärken.

Als sinnvoll bewertet die IGfH die stärkere Einbindung des Bildungssystems – auch im Hinblick auf die Finanzierung –, um inklusive Prozesse voranzutreiben und Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen, anstatt sie wie bislang überwiegend der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe aufzubürden. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt jedoch völlig offen, in welcher Weise, die für Schulen und Hochschulen zuständigen Stellen künftig an den entstehenden Kosten beteiligt werden sollen.

Gleichwohl bewertet die IGfH es als hochproblematisch, dass die fachliche Ausgestaltung der infrastrukturellen Assistenzen im Gesetzesentwurf vollständig offenbleibt. Vor einer derart weitreichenden Strukturreform sind verbindliche fachliche Leitplanken zu definieren. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von Mindeststandards, klaren fachlichen Zuständigkeiten, tragfähigen Steuerungsmechanismen zwischen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sowie der Umgang mit vergaberechtlichen Vorgaben.

Ausgangspunkt aller Überlegungen müssen – im Einklang mit den Grundprinzipien des SGB VIII, des SGB IX sowie der UN-Kinderrechtskonvention – die Bedarfe junger Menschen sein. Nur so kann der Gefahr entgegengewirkt werden, die Weiterentwicklung infrastruktureller Assistenzen primär an fiskalischen Erwägungen auszurichten. Diese Sorge wird insbesondere durch den vorgesehenen Wegfall individueller Bedarfsermittlung sowie der Hilfe- und Leistungsplanung in § 35d (4), § 35f (4) und § 27a (5) verstärkt. Damit entfällt zugleich eine zentrale Grundlage, um die festgestellten Bedarfe junger Menschen systematisch in die Jugendhilfeplanung und die Planung infrastruktureller Assistenzen einzubeziehen.

§ 84 Abs. 1 SGB VIII-E: Jugendbericht – Bericht zur Situation von jungen Geflüchteten

Kritisch bewertet die IGfH, dass nach der Neuregelung die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger nur in jedem dritten Kinder- und Jugendbericht (Gesamtbericht) dargestellt werden soll und damit faktisch nur etwa alle zwölf Jahre in den Blick kommt.

Angesichts der Umsetzung der GEAS-Reform, der hohen Dynamik flucht- und migrationsbezogener Entwicklungen sowie der besonderen Vulnerabilität dieser Gruppe fordert die IGfH, dass in jedem Kinder- und Jugendbericht systematisch über die Lage junger Geflüchteter berichtet wird.

§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E: Länderöffnungsklausel

Die in diesem Referentenentwurf vorgesehene unbefristete Länderöffnungsklausel eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung – auch für Eingliederungshilfen bei (drohenden) seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII – unterschiedlich zu verorten. Dieser wesentliche Entscheidungsspielraum läuft dem grundlegenden Vorhaben einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe und einer bundesweiten strukturellen Zusammenführung von Leistungen, Angeboten und Hilfen für junge Menschen und Familien entgegen.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde sich für die Umsetzung der „kleinen Lösung“ entschieden, der Aufnahme der vorrangigen Zuständigkeit der Jugendhilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ins SGB VIII. Damit sollte die problematische Schnittstelle zwischen erzieherischem Bedarf und (drohender) seelischer Behinderung beseitigt werden (BT-Drucksache 11/5948, S. 53). Würden nun Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, würde die Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertragen, ähnlich wie vor dem KJHG die Sozialhilfeträger für alle jungen Menschen mit Behinderung zuständig waren. Die Abgrenzungsproblematik zwischen Ansprüchen auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach dem derzeitigen § 35a SGB VIII würde damit wieder aufleben. In der Praxis liegen bei jungen Menschen oft sowohl Leistungsansprüche nach § 27 SGB VIII als auch nach § 35a SGB VIII vor, die sich nicht trennen lassen.

Die mit der Zusammenführung der Eingliederungshilfen für junge Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe verfolgten wesentlichen Zielen einer Reduzierung von Schnittstellenproblemen und „Hilfen und Leistungen aus einer Hand“ für junge Menschen und Familien lösen sich nach Einschätzung der IGfH mit weiterhin bestehenden Zuständigkeitsteilungen nicht ein. Zudem sieht die IGfH den dringenden Bedarf, an den Zielen einer bundesweiten Vereinheitlichung der Strukturen, transparenter Strukturen und Verfahren sowie gleichwertiger Lebensbedingungen festzuhalten. Die IGfH plädiert daher stark für eine Streichung der Länderöffnungsklausel.

Gerichtsbarkeit und adressat*innengerechte Verfahren

Der aktuelle Entwurf sieht keine grundsätzliche Veränderung der Gerichtsbarkeit vor, was in der Konsequenz bedeutet, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich zuständig bleiben, bzw. bei Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen zuständig werden. Der Entwurf sieht eine punktuelle Verlagerung des Rechtswegs zu den Sozialgerichten für Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII-E vor. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, einen klar geregelten und widerspruchsfreien Rechtsweg sicherzustellen.

Es erscheint aus Sicht der IGfH zudem zentral, dass die Verfahren insgesamt adressat*innengerecht weiterqualifiziert werden. Dies bedeutet u.a., dass junge Menschen und Eltern umfassend in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über ihre Rechte – auch im

gerichtlichen Verfahren – aufgeklärt werden³. Die kinderrechtbasierte Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren hat das Deutsche Institut für Menschenrechte und Deutsches Kinderhilfswerkes in einer Studie⁴ herausgearbeitet, auf die die IGfH an dieser Stelle verweist.

Ambivalenter Reformschritt mit hohem Risiko für die Verwirklichung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien – Eine Gesamteinschätzung

Insgesamt markiert der Referentenentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz einen ambivalenten Reformschritt: Er greift mit der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, der angestrebten Gesamtzuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderungen, dem Ausbau von Infrastrukturangeboten sowie der Verankerung zusätzlicher Beratungs- und Unterstützungsrechte zentrale fachliche Forderungen der vergangenen Jahre auf. Zugleich werden diese Fortschritte in ein Steuerungsmodell eingebettet, das stark von verwaltungsorganisatorischen, fiskalischen und migrations- bzw. ordnungspolitischen Logiken geprägt ist und damit an zentralen Stellen mit einer rechtebasierten, am individuellen Bedarf orientierten Kinder- und Jugendhilfe kollidiert.

Besonders sichtbar wird dies in der Leistungsstruktur und bei den Zugängen: Während § 27 SGB VIII-E einen inklusiven Rahmenanspruch formuliert, werden unterschiedliche Leistungstatbestände, getrennte Leistungskataloge und geteilte Hilfe- und Leistungsplanverfahren fortgeschrieben und über die Länderöffnungsklausel unterschiedliche Zuständigkeitsstrukturen in den Ländern ermöglicht. Hinzu kommen Vorrang- und Zumutbarkeitslogiken zugunsten infrastruktureller Angebote und der Jugendsozialarbeit, die der bisherigen, am individuellen Bedarf orientierten Systematik des SGB VIII entgegenstehen, das Risiko pauschalisierter Bedarfsfeststellungen erhöhen und insbesondere für junge Volljährige, junge Menschen mit Behinderungen und junge Menschen mit Fluchthintergrund zu abgesenkten Unterstützungsstandards führen können.

Im Bereich der Hilfe- und Leistungsplanung sowie der Teilhabeleistungen verschärft sich diese Tendenz: Zwar werden Beteiligung, Transparenz und die Zusammenführung erzieherischer und

³ Eschelbach, Diana (2019): Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien. Überblick über die gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht von Bund und

Ländern. URL: <https://lsf.uni->

[hildesheim.de/gisserver/rds?state=medialoader&objectid=10744&application=lsf](https://lsf.uni-hildesheim.de/gisserver/rds?state=medialoader&objectid=10744&application=lsf), Stand:

13.04.2026; Klein, Joachim (2022): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren – Reformbedarf. In: Scheiwe, Kirsten/ Schröer, Wolfgang/ Walper, Frederike/ Wrase, Michael (Hrsg.): Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beiträge zum zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos. S. 133- 154.

⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. URL:

[DKHW DIMR Abschlussbericht Pilotprojekt kindgerechteJustiz.pdf](#), Stand: 13.04.2026.

teilhabebezogener Bedarfe programmatisch betont, gleichzeitig bleiben behinderungsspezifische Bedarfsermittlungen parallel organisiert, werden zentrale Leistungen (z.B. Bildungsassistenzen) aus dem Hilfe- und Leistungsplanverfahren herausgenommen und durch Wirkungskontrolle, „Soll“-Formulierungen und Vorrangregelungen Instrumente eingeführt, die den kooperativen und koproduktiven pädagogischen Prozess der Hilfeplanung schwächen und die Verwirklichung individueller Rechtsansprüche massiv gefährden.

Besonders problematisch sind die Änderungen im Bereich junger Geflüchteter: Fristverlängerungen in der vorläufigen Inobhutnahme, Wohnsitzauflagen mit Bußgeldandrohung und eine ausgeweitete medizinische Altersfeststellung verschieben den Schwerpunkt hin zu migrations- und ordnungspolitischen Zielsetzungen, bergen die Gefahr längerer Schwebephasen, faktischer Kriminalisierung und verschlechterter Bildungs- und Teilhabechancen und führen zu einer Ungleichbehandlung junger Geflüchteter gegenüber anderen Adressat*innengruppen.

Vor diesem Hintergrund bewertet die IGfH den Entwurf als Reform mit widersprüchlicher Signalwirkung: Er enthält wichtige Bausteine für eine inklusive, rechtebasierte Kinder- und Jugendhilfe, macht aber zugleich weitreichende Nachbesserungen erforderlich, da zentrale Regelungen die Rechtssicherheit junger Menschen und ihrer Familien schwächen und die Einlösung ihrer subjektiven Rechte deutlich erschweren.

Frankfurt am Main, den 16. April 2026

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.

Galvanistraße 30
60486 Frankfurt am Main

Ansprechpersonen

Stefan Wedermann | Geschäftsführer
Tel.: 069/63 39 86 – 13
stefan.wedermann@igfh.de

Katja Albrecht | stellv. Geschäftsführerin
Tel.: 069/63 39 86 – 11
katja.albrecht@igfh.de